

Antrag Härtefall

Nach Nr. 3.4.3 der Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP vom 23.09.2021

In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 v. H. des Schadens. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Belastung im Einzelfall für den oder die Geschädigte unzumutbar ist. Die bewilligende Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag, ob ein Härtefall vorliegt. Neben dem Schadensumfang sind die individuellen Verhältnisse des oder der Geschädigten zu betrachten. Insbesondere beim Vorliegen einer der folgenden Kategorien kann von einem Härtefall ausgegangen werden:

Kategorie 1: Fortführung des Betriebes bei einer 80 % Förderung nicht gewährleistet

Es muss nachgewiesen werden, dass – auch unter Einbeziehung von Eigenmitteln der Antragstellenden / Gesellschafter – nur bei einer bis zu 100 % Förderung der Betrieb tatsächlich wiederaufgenommen bzw. fortgeführt werden kann.

Es soll ein gutachterlicher Nachweis bspw. durch einen Steuerberater erbracht werden. Dabei ist auch ein Nachweis über die erforderliche Anhebung des Fördersatzes zu erbringen.

Auf die Vorlage eines weiteren Gutachtens kann dann verzichtet werden, wenn bereits in dem der Antragstellung zugrundeliegenden Gutachten nachgewiesen wird, dass bei einer 80% Förderung die tatsächliche Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Betriebes nicht gewährleistet ist.

Kategorie 2: Die Fortführung des Betriebs in seiner bisherigen Form ist nicht mehr möglich

Da Aufbauhilfen grundsätzlich nur bei der Weiterführung des Betriebs in seiner bisherigen Betriebsform gewährt werden, können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Fortführung des Betriebes in seiner bisherigen Form nicht mehr möglich ist. Der Betrieb muss als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb mit anderer Ausrichtung fortgeführt werden und die Aufbauhilfe ist dort einzusetzen.

Es werden bis zu 80 % des festgestellten Schadens (Vergleich wirtschaftlicher Wert vor und nach der Flut) durch die Aufbauhilfe ersetzt.

Kategorie 3:

Die/der Antragstellende wollte in der Vergangenheit eine Elementarschadensversicherung abschließen, dies war aber nachweislich nicht möglich

Es ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass der Betrieb rechtzeitig vor dem Schadensereignis eine die jeweiligen Schäden abdeckende Elementarschadens-Versicherung abschließen wollte, dies aber nicht möglich war. Ein solcher Nachweis kann durch ein entsprechendes Schreiben der Versicherung erbracht werden.

Die Beantragung eines Härtefalls ist von der/dem Antragstellenden auf einem separaten, eigenen Dokument darzustellen. (s. S. 2)

Antrag auf Härtefall

Nach Nr. 3.4.3 der Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP vom 23.09.2021

An das
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Görresstr. 10
54470 Bernkastel-Kues

1. Antragsteller*in:

BNRZD 276 07

Name, Vorname bzw. Firma:

Anschrift:

Telefonnummer:

Emailadresse:

2. Bitte entsprechende Kategorie auswählen:

- Kategorie 1: Fortführung des Betriebes bei einer 80 % Förderung nicht gewährleistet
- Kategorie 2: Die Fortführung des Betriebs in seiner bisherigen Form ist nicht mehr möglich
- Kategorie 3: Die/der Antragstellende wollte in der Vergangenheit eine Elementarschadens-Versicherung abschließen, dies war aber nachweislich nicht möglich
- Keine der vorgenannten Kategorien trifft zu. Wir beantragen die Vorlage bei der Härtefallkommission. Eine Schilderung des Sachverhaltes fügen wir bei.

Folgende Nachweise liegen dem Härtefallantrag bei:

Datum

Ort

Unterschrift der/des Antragstellenden